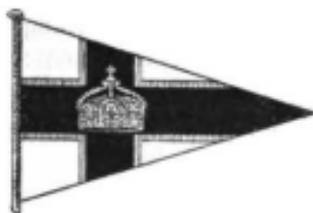


Stander des Vize-Kommodors des Kaiserlichen Jachtclubs.
(Wie der Kommodorenstander, mit rother Kugel.)
Wird nur vom Vize-Kommodore gesetzt.



Stander der Mitglieder des Kaiserlichen Jachtclubs.
(Klubstander. — Zeichnung und Farbe wie bei dem Stander des Kommodors
und des Vize-Kommodors.)
Darf nur von Jachten gesetzt werden, deren Besitzer bezw. Inhaber ein Stander-
Zertifikat bezogen haben.

Verordnungen der einzelnen Küstenstaaten des Deutschen Reichs über Flaggenführung.

Über die Geschichte dieser Verordnungen haben wir auf Seite 35 und 36 einige Angaben gemacht, auf welche hier verwiesen wird.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß im Gebiet der Innenschifffahrt Preußen, Mecklenburg, Lübeck, Hamburg, Bremen und Oldenburg ihre Landesflagge auf Staats- und Privatschiffen führen.

Vorschriften

über

die Flaggenführung auf preussischen Staatsfahrzeugen
und Staatsgebäuden.

§ 1.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, führen Staatsfahrzeuge als Dienst-